

Kanzlei Urbainsky - Nymphenburger Straße 90 e - 80636 München

Ich, ..... geb. am ..... in .....,

zurzeit wohnhaft ....., erteile hiermit

### VORSORGEVOLLMACHT

für

1.

2.

3.

Die Vollmachtnehmer zu 1), zu 2) und zu 3) haben nacheinander die Vollmacht wahrzunehmen, im Verhältnis zu Außenstehenden jedoch jeweils alleine.

Die Vollmacht gilt sofort.

Die Vollmachtnehmer sind befugt, meinen in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchzuführen. Im Einzelfall ist zu versuchen, mit dem Vorsorgevollmachtgeber Rücksprache zu führen, soweit dies nach dessen Gesundheitszustand möglich ist.

Die vorgenannten Personen werden hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden - nicht abschließend - bestimme:

Kanzlei-Inhaber:

Hartwig Urbainsky  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Kanzlei für Erbrecht  
und Nachlassabwicklung

Angestellte  
Mitarbeiter:

Herbert Eger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Andreas Sacher  
Rechtsanwalt

Frank Manegold  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Nymphenburger Str. 90e  
80636 München

Tel.: 089 / 120 21 79-0  
Fax: 089 / 120 21 79-29

www.erbrecht-  
muenchen.com  
urbainsky@erbrecht-  
muenchen.com

Steuer-Nr.:  
148/166/00163

## 1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Der Vollmachtnehmer darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

Der Vollmachtnehmer darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen oder nicht, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder der Vollmachtgeber einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte.

Der Vollmachtnehmer darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Der Vollmachtnehmer darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nicht ärztliches Personal gegenüber meinen bevollmächtigten Vertrauenspersonen von der Schweigepflicht.

Der Vollmachtnehmer darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, so lange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

Ich kann einzelnen ärztlichen Maßnahmen grundsätzlich widersprechen. Der Vollmachtnehmer kann dann nur unter den engen Voraussetzungen des § 1906 Abs. 3 – 5 BGB seine Einwilligung zur Vornahme einzelner ärztlicher Maßnahmen erteilen (Nichterkenntlichkeit der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme durch den Vollmachtgeber, erhebliche gesundheitliche Gefährdung des Betreuten, Genehmigung durch das Betreuungsgericht).

## 2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

Der Vollmachtnehmer darf meinen Aufenthalt bestimmen. Er darf meinen Haushalt auflösen.

Der Vollmachtnehmer darf einen neuen Wohnungsmietvertrag, einschließlich eines Heimvertrages abschließen und kündigen. Die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ist durch ärztliche Bescheinigung oder Gutachten nachzuweisen.

## 3. Post- und Fernmeldeverkehr

Der Vollmachtnehmer darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden.

Er darf ebenfalls im Rahmen der modernen Kommunikationsmittel für mich tätig werden.

Der Vollmachtnehmer darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Kanzlei Urbainsky - Nymphenburger Straße 90 e - 80636 München

#### 4. Behörden

Der Vollmachtnehmer darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

#### 5. Banken

Der Vollmachtnehmer darf mich gegenüber Banken und Kreditinstituten vertreten insbesondere der .....

#### 6. Vermögenssorge

Der Vollmachtnehmer darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, Verbindlichkeiten eingehen und Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Diese Vollmacht berechtigt nicht zum Verkauf einer Immobilie oder immobilien gleicher Rechte, insofern ist gegebenenfalls die Zustimmung des Betreuungsgerichts einzuholen.

#### 7. Vertretung vor Gericht

Der Vollmachtnehmer darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

#### 8. Untervollmacht / Umfang der Vollmacht / Dauer der Vollmacht

Der Vollmachtnehmer darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. Eine Übertragung auf einen Unterbevollmächtigten ist jedoch in meinen persönlichen Angelegenheiten (Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit, Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten) nicht zulässig. Der Vollmachtnehmer ist von der Bestimmung des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus bis zu einem Widerruf der Erben. Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, gegebenenfalls auch die Bestattung vorzunehmen.

#### 9. Betreuungsverfügung

Die Vollmacht dient der Vermeidung einer Amtsbetreuung und geht der Anordnung einer Amtsbetreuung vor. Sie ist unabhängig von dem Nachweis über das Vorliegen einer Betreuungssituation zu verwenden. Sie beruht auf der mit dem Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarung, dass er sich

Kanzlei-Inhaber:

Hartwig Urbainsky  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Kanzlei für Erbrecht  
und Nachlassabwicklung

Angestellte  
Mitarbeiter:

Herbert Eger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Andreas Sacher  
Rechtsanwalt

Frank Manegold  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Nymphenburger Str. 90e  
80636 München

Tel.: 089 / 120 21 79-0  
Fax: 089 / 120 21 79-29

www.erbrecht-  
muenchen.com  
urbainsky@erbrecht-  
muenchen.com

Steuer-Nr.:  
148/166/00163

Kanzlei Urbainsky - Nymphenburger Straße 90 e - 80636 München

im Falle der Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers um seine Angelegenheiten bemühen und vor allem die vorgenannten Maßnahmen für ihn durchführen wird. Soweit trotz der erteilten Vollmacht und dem erteilten Auftrag die Betreuung des Vollmachtgebers durch einen gerichtlich bestellten Betreuer erforderlich werden sollte, bestimmt der Vollmachtgeber bereits heute, dass die oben bezeichnete Vertrauensperson (Vollmachtnehmer) als Betreuer zu bestellen ist. Sollte die unter Ziffer 1. vorgesehene Person das Amt als Betreuer nicht übernehmen können oder wollen, bestimmt der Vollmachtgeber, dass ersatzweise die in Ziffer 2. und 3. vorgesehene Person als Amtsbetreuer bestellt wird.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Ich, Rechtsanwalt Hartwig Urbainsky, Nymphenburger Str. 90 e, 80636 München, bestätige hiermit, dass Frau / Herr ..... die o. a. Vollmacht im Vollbesitz seiner/ihrer körperlichen und geistigen Kräfte in meiner Gegenwart unterschrieben hat. Ich habe mich ausführlich mit dem Vollmachtgeber unterhalten und konnte mich von dessen/deren Fähigkeit, die Tragweite der erteilten Vollmacht zu erkennen, überzeugen.

München, den .....

.....  
(RA Hartwig Urbainsky)

Weiterer Zeuge für Geschäftsfähigkeit:

.....

Kanzlei-Inhaber:  
Hartwig Urbainsky  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Kanzlei für Erbrecht  
und Nachlassabwicklung

Angestellte  
Mitarbeiter:

Herbert Eger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Andreas Sacher  
Rechtsanwalt

Frank Manegold  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Nymphenburger Str. 90e  
80636 München

Tel.: 089 / 120 21 79-0  
Fax: 089 / 120 21 79-29

www.erbrecht-  
muenchen.com  
urbainsky@erbrecht-  
muenchen.com

Steuer-Nr.:  
148/166/00163

Kanzlei Urbainsky - Nymphenburger Straße 90 e - 80636 München

Hinweise des sachbearbeitenden Rechtsanwalts:

Der Vollmachtgeber wurde von Seiten des Rechtsanwalts auf folgendes hingewiesen:

1. auf die rechtliche Tragweite der vorstehenden Vollmacht;
2. dass zur Vertretung der persönlichen Angelegenheiten der Bevollmächtigte in bestimmten Fällen der vormundschaftgerichtlichen Genehmigung bedarf (z.B. in den Fällen der §§ 1904 BGB und 1906 BGB),  
  
- der Inhalt der §§ 1904 und 1906 wurde erläutert
3. dass Erklärungen aufgrund dieser Vollmacht rechtswirksam vorgenommen werden können, auch wenn der zugrundeliegende Auftrag überschritten wird;
4. auf die Notwendigkeit der Rückforderung aller Ausfertigungen der Vollmacht vom Bevollmächtigten im Fall des Widerrufs der Vollmacht;
5. dass eine Vollmacht mit dem vorstehenden Inhalt ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, weil bei einem Missbrauch erheblicher Schaden entstehen kann. Der Vollmachtgeber sollte Vorkehrungen treffen, dass die Vollmachtsausfertigung bei einem Widerruf der Vollmacht jederzeit in seinen Besitz gelangt;
6. auf die Bedeutung der Befreiung des Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB;
7. diese Vollmacht wird im Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registriert.

Kanzlei-Inhaber:

Hartwig Urbainsky  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Kanzlei für Erbrecht  
und Nachlassabwicklung

Angestellte  
Mitarbeiter:

Herbert Eger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Andreas Sacher  
Rechtsanwalt

Frank Manegold  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Nymphenburger Str. 90e  
80636 München

Tel.: 089 / 120 21 79-0  
Fax: 089 / 120 21 79-29

www.erbrecht-  
muenchen.com  
urbainsky@erbrecht-  
muenchen.com

Steuer-Nr.:  
148/166/00163